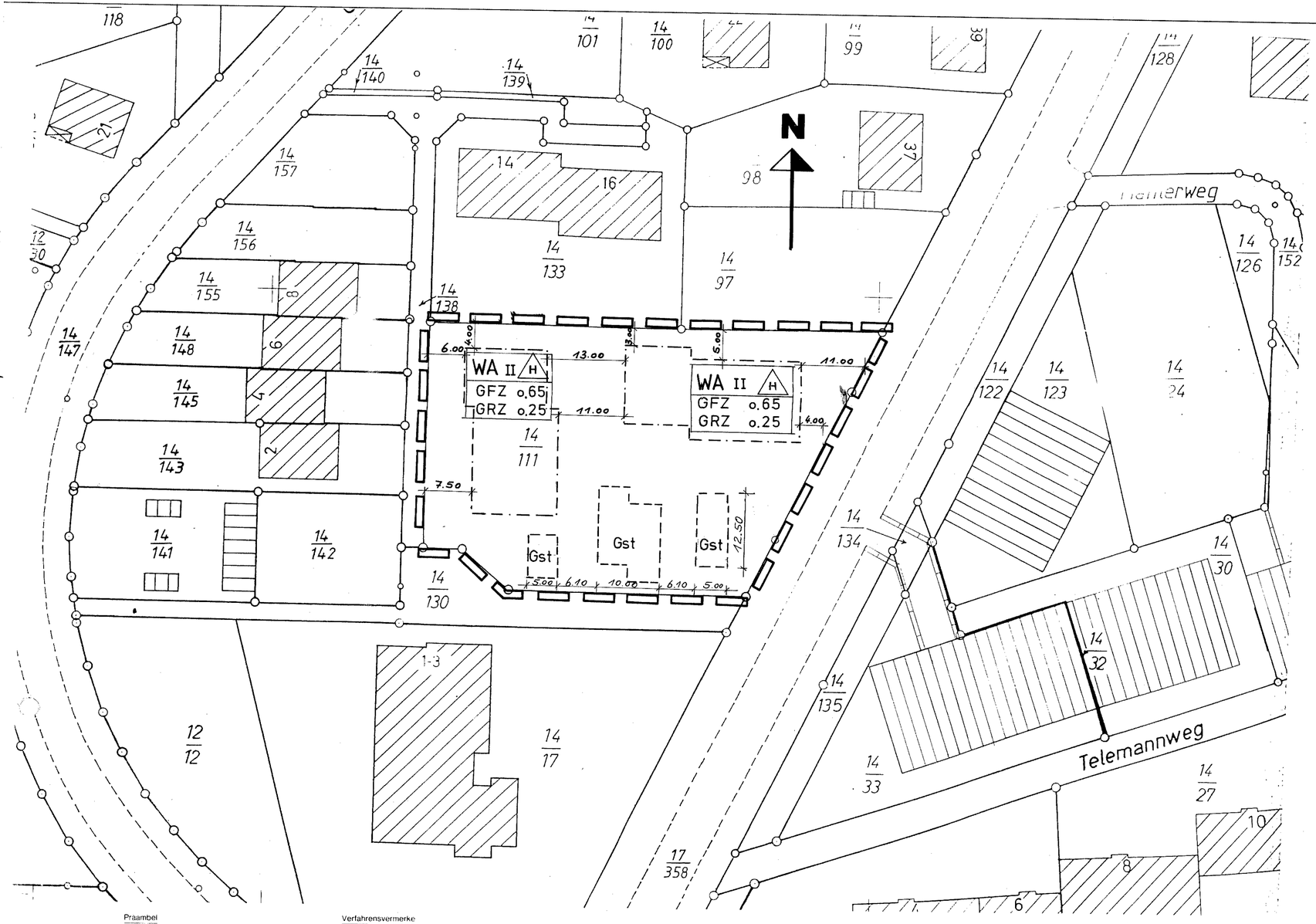


Zeichenerklärung

WA	Allgemeines Wohngebiet
GFZ	Geschoßflächenzahl
GRZ	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
H	nur Hausgruppen zulässig
	Baugrenze
	Straßenbegrenzungslinie
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes
Gst	Gemeinschaftsstellplätze

Nachrichtlich

- Vorhandene Bebauung
- Parzellengrenze

Textliche Festsetzungen

Gem § 31 Abs. 1 BBauG i.V.m. § 17 Abs. 5 BauNVO 1968 ist abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ein zusätzliches Vollgeschoß als Untergeschoß zulässig, wenn ein Teil der Räume durch den Geländeverlauf soweit oberhalb der Erdoberfläche liegt, das nach den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen eine Nutzung als Aufenthaltsräume zulässig ist und die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

5. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 33 KÜHNER HÖHE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DER STADT EINBECK M. 1:500

Praambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) ~~und des § 40 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.07.73 (Nds. GVBl. S. 109) i.V.m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung~~ zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (ZVBauG) vom 14.05.78 (Nds. GVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.07.87 (Nds. GVBl. S. 122) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.82 (Nds. GVBl. S. 299), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.86 (Nds. GVBl. S. 421), hat der Rat der Stadt Einbeck diesen Bebauungsplan ~~mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung~~ als Satzung beschlossen:

Einbeck, den 10.7.90

Bürgermeister
gez. Dörge

Stadtdirektor
gez. Lampe

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 8.3.90 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. ~~Es ist ortsüblich bekanntgemacht worden.~~

Einbeck, den 10.7.90
gez. Stadtdirektor Lampe

~~Nachrichtliche Übernahme~~
~~Genehmigung der Bezirksregierung/Landkreis~~
~~Es ist ortsüblich bekanntgemacht worden.~~

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die straßenmäßig bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Northeim, den 4.5.90

Katasteramt
gez. Walter

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

Einbeck, den 10.7.90
gez. Strohmeier

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ... den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Daß dieses ortsüblich bekanntgemacht worden ist, ist am ... bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ... bis ... gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

... den
... Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ... den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Benachrichtigung gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 i.V. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ... bis ... gem. § 4 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.

... den
... Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ... den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 BauGB beschlossen. ¹)
Den Beteiligten ist ihnen von § 4 Abs. 4 Satz 2 BauGB wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben bis zum ...

... den
... Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan ... in seiner Sitzung am 6.6.90 zum Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Einbeck, den 10.7.90
gez. Lampe
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist der/dem ... gem. § 11 BauGB angezeigt worden. ²)

Die/der ... ²) hat hin ... die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 4 BauGB).

oder
Der/Die ... hat am ... (Az:) erklärt, daß sie/er unter Auflagen/mit Maßgaben ... die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 4 BauGB).

... den
... Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den am ... (Az:) genannten Auflagen/Maßgaben ³) in seiner Sitzung am ... beigetreten. ¹)

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben ³) vom ... bis ... öffentlich ausgelegen. ¹)

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht. ³)

Gegen die Auflagen/Maßgaben ³) hat die Stadt zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde von ... bis zum ... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ¹)

... den
... Stadtdirektor

Der Satzungsbeschluß ist
~~Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht ³) geltend gemacht worden.~~
zu Amtlich ~~Das~~ Landkreises Northeim bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 10.8.90 in Kraft getreten.
Einbeck, den 29.10.90
gez. Lampe
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht ³) geltend gemacht worden.

... den
... Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht ³) geltend gemacht worden.

... den
... Stadtdirektor

Anmerkungen
1. Nichtzutreffendes streichen.
2. Begründung gem. Beschluß des Rates vom ... (§ 9 Abs. 8 BauGB) ist beigefügt.
3. Ausgefertigt am ... (Bei der Ausf. der Satzung)
4. Inkraft der Satzung durch ...
5. Die Verletzung von ... ist ... geltend gemacht worden.
6. Nicht zutreffendes streichen.